

5305/AB
Bundesministerium vom 12.04.2021 zu 5348/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.113.468

Wien, 12. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5348/J vom 12. Februar 2021 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die bisher zur Verfügung gestellten Haftungsrahmen für die verschiedenen COVID-19-Garantie-Instrumente des Bundes beziehen sich auf die Übernahme der Haftung, nicht auf die Inanspruchnahme. Die COVID-19 Haftungsrahmen sind derzeit noch nicht vollständig ausgenützt, wobei Haftungsübernahmen gem. § 7 Abs. 2a KMU-Förderungsgesetz iVm der KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenVO und § 1 Abs. 2a Garantiegesetz 1977 iVm der Garantiegesetz 1977 COVID-19-HaftungsrahmenVO noch bis 30. Juni 2021 möglich sind. Die Ausschöpfung der Haftungsrahmen kann derzeit noch nicht genau ermittelt werden, da weitere Haftungsübernahmen laufend erfolgen. Aktuelle Prognosen über Inanspruchnahmen hängen aber wesentlich von der Höhe der übernommenen Haftungen ab. Somit sind auch die Prognosen für etwaige Inanspruchnahmen dieser Haftungen schwer zu ermitteln.

Für etwaige Inanspruchnahmen sind im BFRG 2021 – 2024 insgesamt folgende Werte vorgesehen:

2021: 1.395,3 Mio. Euro

2022: 737,1 Mio. Euro

2023: 344,0 Mio. Euro

2024: 319,5 Mio. Euro

Laut Teilheft der UG 45-Bundesvermögen zum Bundesfinanzgesetz 2021 (Übersicht II.F) setzt sich die Budgetposition für 2021 wie folgt zusammen:

VA-Stelle	Konto	Bezeichnung			Finanzierungsvoranschlag (in Mio.€)
45.02.01	7430488	COVID-19	Fixkostenzuschuss		4.000
45.02.01	7430488	COVID-19	Garantiezahlungen	aws-Garantiegesetz	135
45.02.01	7430488	COVID-19	Garantiezahlungen	aws-KMU	591
45.02.01	7430488	COVID-19	Garantiezahlungen	ÖHT	256
45.02.01	7430488	COVID-19	Garantiezahlungen	OeKB	169
45.02.01	7430488	COVID-19	Garantiezahlungen	Lieferantenkredit- und Event-Ausfallsrisiken	245

Zu 2.:

Zur Austria Wirtschaftsservice (AWS):

Der Haftungsrahmen für die AWS auf Basis des § 7 Abs. 2a KMU-Förderungsgesetzes iVm der KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenVO ist laut Information der COFAG bereits zu rd. 70 % ausgenützt und es erfolgen laufend weitere Haftungsübernahmen. Eine konkrete Prognose über die Ausnützung des Haftungsrahmens kann nicht abgegeben werden. Haftungsübernahmen sind gem. Richtlinie des BMDW für Garantieübernahmen der AWS gem. KMU-Förderungsgesetz noch bis 30. Juni 2021 möglich.

Seitens der Europäischen Kommission ist gemäß der Mitteilung „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ in der Fassung der 5. Änderung eine Verlängerung bis 31. Dezember 2021 möglich. Für eine Verlängerung ist eine Änderung der Verordnungsermächtigung im KMU-Förderungsgesetz und somit eine Mitbefassung des Parlaments erforderlich. Eine Erhöhung der Haftungsrahmen ist derzeit zwar nicht vorhersehbar, aber der Bedarf nach einer Erhöhung kann insbesondere aufgrund etwaiger Verlängerungen nicht ausgeschlossen werden.

Der Haftungsrahmen für die AWS auf Basis des § 1 Abs. 2a Garantiegesetzes 1977 iVm der Garantiegesetz 1977 COVID-19-HaftungsrahmenVO ist aktuell lediglich zu rd. 17 % ausgenutzt. Auch wenn im Jahr 2021 laufend weitere Haftungsübernahmen erfolgen, wird der Rahmen voraussichtlich nicht zur Gänze benötigt werden. Für eine Verlängerung bis 31. Dezember 2021 ist eine Änderung der Verordnungsermächtigung im Garantiegesetz 1977 und somit eine Mitbefassung des Parlaments erforderlich.

Zur Österreichischen Hotellerie- und Tourismusbank GmbH (ÖHT):

Der Haftungsrahmen für die ÖHT auf Basis des § 7 Abs. 2a KMU-Förderungsgesetz iVm der KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenVO ist laut Information der COFAG zu rd. 60% ausgenutzt und es erfolgen laufend weitere Haftungsübernahmen. Eine konkrete Prognose über die Ausnützung des Haftungsrahmens kann nicht abgegeben werden. Haftungsübernahmen sind gem. Richtlinie des BMLRT für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 – 2020 noch bis 30. Juni 2021 möglich.

Seitens der Europäischen Kommission ist gemäß der Mitteilung „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ in der Fassung der 5. Änderung eine Verlängerung bis 31. Dezember 2021 möglich.

Für eine Verlängerung ist eine Änderung der Verordnungsermächtigung im KMU-Förderungsgesetz und somit eine Mitbefassung des Parlaments erforderlich. Eine Erhöhung der Haftungsrahmen ist derzeit zwar nicht vorhersehbar, aber der Bedarf nach einer Erhöhung kann insbesondere aufgrund etwaiger Verlängerungen nicht ausgeschlossen werden.

Zur COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG):

Für Haftungen im Namen und auf Rechnung der COFAG ist kein eigener Rahmen vorgesehen. Haftungen wie auch andere Maßnahmen der COFAG fallen unter den der COFAG gesetzlich eingeräumten Rahmen von 15 Mrd. Euro.

Zu 3.:

Grundsätzlich werden bei den Planungen des Budgets Schätzungen der abwickelnden Stellen (AWS, ÖHT, COFAG) angefordert und auf dieser Grundlage Planungswerte erstellt. Das Ausfallsrisiko wird daher von der AWS, der ÖHT und der COFAG ermittelt. Bei der Schätzung des Ausfallsrisikos ist insbesondere das Rating des Kreditnehmers, aber auch die gesamtwirtschaftliche Situation zu berücksichtigen.

Zu 4. und 5.:AWS und ÖHT:

Das Risiko wird hauptsächlich bei Übernahme der jeweiligen Schadloshaltungsverpflichtung gesteuert. Haftungen können nur übernommen werden, wenn die in den Richtlinien festgelegten Kriterien eingehalten werden. Im Bereich der COVID-19 Haftungen wurde aufgrund der Dringlichkeit der Liquiditätsbereitstellung für Unternehmen ein Schnellverfahren mit Stichprobenüberprüfungen eingeführt. Derzeit werden von der AWS auf Verlangen des Aufsichtsrates vorvertragliche Stichprobenüberprüfungen durchgeführt, bei denen eine genaue Prüfung erfolgt. Vor Zustimmung zur Übernahme der Schadloshaltungsverpflichtung gegenüber der AWS und ÖHT wird von der COFAG als Beauftragte gem. § 1 der COVID-19-Beauftragten-V ebenfalls eine genauere Stichprobenüberprüfung durchgeführt. Da detaillierte Prüfungen nicht bei jedem Einzelfall möglich sind, ist zudem vorgesehen, dass die AWS auch nach Zusage der Haftung (somit im Nachhinein) Stichprobenprüfungen durchführt. Bei dieser nachgelagerten Stichprobenüberprüfung durch die AWS wird insbesondere auch die Verwendung der Mittel (coronabedingter Finanzierungsengpass) überprüft. Zusätzlich ist vorgesehen, dass gem. COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz – CFPG die Steuerbehörden Haftungen zu Finanzierungen überprüfen, für die die AWS oder die ÖHT das Kreditrisiko vollständig übernommen haben, und wofür der Bundesminister für Finanzen die Verpflichtung zur Schadloshaltung der AWS bzw. der ÖHT gemäß § 7 Abs. 2a des KMU-Förderungsgesetzes eingegangen ist.

Auch Garantieübernahmen der COFAG erfolgen selbstverständlich nur, wenn die in den Richtlinien festgelegten strengen Kriterien eingehalten werden. In der besonders angespannten wirtschaftlichen Situation vor dem Hintergrund der Corona-Krise geht es jedoch auch darum, mittels staatlicher Garantien plötzlich auftretende Liquiditätsengpässe der Unternehmen rasch zu überbrücken und Insolvenzen wenn möglich zu verhindern. Ein höheres Ausfallsrisiko ist vor diesem Hintergrund in Kauf zu nehmen.

Zu 6.:

Die COFAG meldet monatlich alle zum Monatsultimo bestehenden Haftungen.

Das Ausfallsrisiko für die COVID-19 Haftungen der AWS, ÖHT und COFAG wird von diesen selbst ermittelt und bei Bedarf dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) zur Verfügung gestellt.

Zu 7. und 8.:

Das BMF führt den jeweiligen Haftungsstand je Einzelfall, weitere Aufschlüsselungen wie z.B. nach Branchen führt das BMF jedoch nicht. AWS, ÖHT und COFAG haben diese Daten jedoch grundsätzlich in deren Systemen verfügbar. Auswertungen können unter Beachtung des verwaltungsökonomischen Prinzips bei Bedarf von den Abwicklungsstellen angefordert werden. Die Grenzen möglicher Auswertungen sind jedoch von den technischen Systemen der Abwicklungsstelle und von den in den Garantieanträgen erfassten Angaben abhängig.

Zu 9.:

Nein.

Zu 10.:

- a. Die Einmeldung der COVID-19-Beihilfen nach dem Befristeten Rahmen in das Transparency Award Module (TAM) hat innerhalb von zwölf Monaten nach der Gewährung der jeweiligen Beihilfe zu erfolgen. Es wird derzeit daran gearbeitet, die Datensätze zu strukturieren und eine Schnittstelle mit dem TAM aufzubauen.
- b. Es werden alle Beihilfeempfänger gemeldet, die eine Beihilfe von mindestens 100.000 Euro erhalten haben. Eine Antwort über die Zahl der betroffenen Unternehmen ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da die Arbeiten für die Einmeldung noch nicht abgeschlossen sind und die Gewährung der Beihilfemaßnahmen weiter andauert.
- c. Das Transparency Award Module ist allen Bürgerinnen und Bürgern über Internet zugänglich. Für eine Schnittstelle über die Website des BMF besteht kein Grund.
- d. Die Europäische Kommission hat den Schwellenwert für TAM-Meldungen von COVID-19-Beihilfen nach dem Befristeten Rahmen von 500.000 Euro auf 100.000 Euro herabgesetzt. An diesem Schwellenwert wird sich Österreich bei der Anmeldung im TAM orientieren.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

